Ausschnitt aus der Tagszeitung. Die Harke" vom 18.02. 2020



BEKANNTMACHUNG des Landkreises Nienburg/Weser

-552-512-50-210-396/16 -Die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Sand- und Die Herstellung eines Gewassers im Zuge der Neuaufnahme eines Sand- und Kiesabbaues in der Gemarkung Müsleringen, Gemeinde Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser, durch die Firma Kiesgruben GmbH Müsleringen, Am Sudfelde 2, 31592 Stolzenau, wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 07.02.2020 festgestellt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekannt gegeben (§ 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)):

A Beschluss

Entscheidung über die Herstellung eines Gewässers: Hiermit wird der Plan für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaues,

Gemarkung Müsleringen Flur 5, Flurstücke 16/1, 48, 51/2, 52/2, 93 sowie 97 teilweise festgestellt.

Rechtsgrundlagen: § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 1 sowie Ziffern 1 und 14 der Anlage 1 des Nieders. Ge-

Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:
Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Änderung vom 20.07.2017
(BGBl. I S. 2808) ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

Entscheidung über die Folgenutzung

Als Folgenutzung für die wiederhergerichteten Flächen und das Gewässer wird der "Naturschutz" festgelegt.

Entscheidung zur Erschließung
Die Erschließung des Kieswerksstandortes und der Abtransport der Rohstoffmengen ist über die beantragte Wegeverbindung vorzunehmen (siehe Anlagen 1.2 – Erläuterungsbericht – und 2.3 – Flurkarte). Voraussetzung ist der Abschluss von rechtsverbindlichen vertraglichen Vereinbarungen über der Ausbrau und die Nutzure den gewährlegigen Schrieben und Wegen werden. den Ausbau und die Nutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege, sowie auch zur Beweissicherung mit der Gemeinde Stolzenau (siehe auch Bedingungen unter C Ziff. 1.1 und 1.5, Auflagen zur Erschließung unter 2.2.5.3). Der Bruchweg darf nicht in die verkehrliche Erschließung einbezogen werden

Entscheidung über die Einwendungen Zu den erhobenen Einwendungen wurden teilweise Auflagen formuliert (Erschließung, Einwanderheber B). Die darüber hinaus erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, siehe Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen – E3.

und Einwendungen – E3.

Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG –):

1. Bodenabbaugenehmigung gem. § § 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG),

2. Baugenehmigung gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),

3. Genehmigung für die Anlage eines Gewässers im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser nach § 78a Abs. 2 WHG,

4. Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung

Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung

Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung
Die Genehmigungsinhaberin, deren Rechtsnachfolger/in oder der künftige
Eigentümer/die künftige Eigentümerin hat den entstandenen Kiessee einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des
Bodenabbaues gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick
auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie der Ufervegetation
bzw. Entfernung nicht ständortheimischer Vegetation.
Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen
durchzuführen damit sich ein äbelogisch verstelles Gehiet entwickels

hatut der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen oder nach Hochwassererignissen.

abbrüchen oder nach Hochwasserereignissen.

Kostenentscheidung Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Inhaltsverzeichnis

Anlagen Nebenbestimmungen (Bedingungen, $\tilde{\mathbf{c}}$ Auflagen, Auflagenvorbehalt)

E Entscheidungen über Stellungnahmen

(hier nicht abgedruckt)

(hier nicht abgedruckt) (hier nicht abgedruckt)

und Einwendungen

(hier nicht abgedruckt) (hier nicht abgedruckt)

Begründung Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der

Internetseite des Gerichts

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Nienburg/Weser vom 07.02.2020, Az.: 552-512-50-210-396/16, liegt mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes und der Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit vom 21.02.2020 bis 06.03.2020 (einschließlich)) bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, während der Dienststunden

montags von dienstags von mittwochs von

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 09.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 09.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags von

freitags von

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Nebenbestimmungen und den weite-ren Bestandteilen sowie mit einer Aussertigung des festgestellten Planes, des UVP-Berichts und weiterer Gutachten kann im genannten Zeitraum auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 278 (Eingang B, 1.OG), während der Servicezeiten

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie darüber hinaus bei den Auslegungsstellen nach vorheriger besonderer

Vereinbarung eingesehen werden. Die vollständige Textfassung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht (§ 27 i.V. m. § 20 UVPG):

bvF-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht (§ 271. V. m. § 20 UVPG): https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?&q=&ct=true&rstart=0¤t SelectorPage=1&f=type:wasservorhaben; Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Einwanderhebern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Von diesen Betroffenen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Nienburg 13 02 2020 Nienburg, 13.02.2020

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat Fachbereich Umwelt Im Auftrag Wehr